

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk (Schmutzwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

Vorlagen –Nr. 143-16/2016

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Pasewalk erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
 - a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.
 - b) als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen aus das Schmutzwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird. Sie gliedert sich in die
 - Gebühr I als Abholgebühr
 - Gebühr II als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen
 - Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben.Die Gebühr I wird zusammen mit der Gebühr II oder Gebühr III erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr A

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder

privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge bzw. die Brauchwassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat zu seinen Lasten einen geeichten Wasserzähler installieren zu lassen. Dieser Zähler ist von der Stadt Pasewalk zu erfassen, verplomben und ablesen zu lassen. Satz 3 und 4 gelten entsprechend für Regenwassernutzungsanlagen und private Wasserversorgungsanlagen.

- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen bzw. Regenwassernutzungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zu Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,

Für nachfolgende Branchen werden Pauschalwerte für die Absetzmengen festgelegt,

a) Autowaschanlagen	
- SB-Anlagen	20 % der Frischwassermenge der SB-Anlage
- automatische Waschanlage (Portalanlagen)	10 l/PKW
b) Wäschereien/ chemische Reinigungen	15 % der Frischwassermenge
c) Bäckereien	0,75 m ³ /t Mehl
d) Transportbetonwerke	190 l/m ³ Beton
e) fleisch- und wurstverarbeitende Betriebe	15 % der Frischwassermenge
f) Freibäder	3 l/m ² und Tag (max. 6 Monate)
g) vollstationäre Einrichtungen mit Küchenbetrieb	0,5 l pro Kopf und Tag

Von den Betrieben der v. g. Branchen sind jeweils zum 31.01. des Folgejahres mit der Antragstellung zur Absetzung von Wassermengen die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,73 €/m³.

II. Benutzungsgebühr B

- (6a) Die Gebühr I beträgt als Abholgebühr und für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben 7,22 €/ m³ abgeholter Inhaltsstoffe.
- (6b) Die Gebühr I beträgt als Abholgebühr und für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen 14,35 €/ m³ abgeholter Inhaltsstoffe
- (7) Die Gebühr II beträgt als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen 25,68 €/m³ abgeholter Inhaltsstoffe.
- (8) Die Gebühr III beträgt als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben 4,47 €/m³ abgeholter Inhaltsstoffe.
- (9) Für die Anfahrt an ein Grundstück ohne das Inhaltsstoffe abgeholt werden (Leerfahrt), wird eine Gebühr in Höhe von 85 EUR erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt Pasewalk unverzüglich schriftlich anzuzeigen. solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Benutzungsgebühr A am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt Pasewalk schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung oder eine gebührenpflichtige Leerfahrt erfolgte.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühr A werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum z.B. 15.03., 15.5., 15.08. und 15.11. fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt bis zum 01.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird zum 15.03. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres zusammen mit der 1. Vorauszahlung für auf das Kalenderjahr folgenden Jahres in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr A werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 2), wird der endgültige Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

- (6) Die Benutzungsgebühr B wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Pasewalk alle für die Festsetzung und für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Pasewalk das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Pasewalk unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- § 2 Abs. 2 S. 5 dieser Satzung keinen Wasserzähler vorhält
 - § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
 - § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Pasewalk vom 27.11.03 mit ihren 4 Änderungen außer Kraft.

Pasewalk, den 09.12.2016

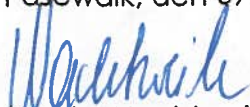

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 09.12.2016



Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 22.12.2016